



Die Große Kreisstadt Neckarsulm mit rund 26.800 Einwohnern ist ein bedeutender Wirtschaftsstandort in der Region und verfügt über eine hervorragende Infrastruktur, verkehrsgünstige Lage, ein vielseitiges Kulturangebot sowie über ausgezeichnete Freizeit- und Naherholungsmöglichkeiten. Infolge des Ablaufs der Amtszeit ist die Stelle des hauptamtlichen

Oberbürgermeisters (m/w/d)

der Großen Kreisstadt Neckarsulm zum 31. Oktober 2024 neu zu besetzen. Die Amtszeit beträgt acht Jahre. Die Besoldung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Wahl findet am Sonntag, dem 22. September 2024, eine eventuell notwendig werdende Stichwahl am Sonntag, dem 6. Oktober 2024 statt.

Wählbar sind Deutsche im Sinne von Art. 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union (Unionsbürger (m/w/d)), die vor der Zulassung der Bewerbungen in der Bundesrepublik Deutschland wohnen. Die Bewerber (m/w/d) müssen am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten.

Nicht wählbar sind die in § 46 Abs. 2 und in § 28 Abs. 2 i.V.m. § 14 Abs. 2 der Gemeindeordnung genannten Personen.

Bewerbungen können frühestens am Tag nach dieser Stellenausschreibung und spätestens am Montag, dem 26. August 2024, 18.00 Uhr, schriftlich bei der Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses - Bürgermeisteramt -, Marktstraße 18, 74172 Neckarsulm, verschlossen mit der Aufschrift „Oberbürgermeisterwahl“ eingereicht werden.

Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen oder spätestens bis zum Ende der Einreichungsfrist nachzureichen:

- >> 50 Unterstützungsunterschriften von im Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigten Personen einzeln auf amtlichen Formblättern (Formblätter werden auf Anforderung der Bewerber (m/w/d) unter Angabe des Namens und der Hauptwohnung vom Wahlamt kostenfrei ausgegeben);
- >> eine für die Wahl von der Wohngemeinde der Hauptwohnung der Bewerber (m/w/d) ausgestellte Wählbarkeitsbescheinigung auf amtlichem Vordruck;
- >> eine eidesstattliche Versicherung der Bewerber (m/w/d), dass kein Ausschluss von der Wählbarkeit nach § 46 Abs. 2 Gemeindeordnung vorliegt;
- >> Unionsbürger (m/w/d) müssen außerdem zu ihrer Bewerbung eine weitere eidesstattliche Versicherung auf amtlichem Vordruck abgeben, dass sie die Staatsangehörigkeit ihres Herkunftsmitgliedsstaates besitzen und in diesem Mitgliedsstaat ihre Wählbarkeit nicht verloren haben. In Zweifelsfällen kann auch eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde des Herkunftsmitgliedsstaates über die Wählbarkeit verlangt werden. Ferner kann von Unionsbürgern (m/w/d) verlangt werden, dass sie einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegen und ihre letzte Adresse in ihrem Herkunftsmitgliedsstaat angeben.

Die Bewerbung umfasst im Falle einer notwendig werdenden Stichwahl auch die Teilnahme an der Stichwahl. Eine Rücknahme der Bewerbung nach der ersten Wahl ist nicht möglich (§ 10a Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes). Die persönliche Vorstellung der Bewerber (m/w/d) in mehreren öffentlichen Versammlungen ist vorgesehen. Der derzeitige Stelleninhaber bewirbt sich wieder.

Neckarsulm, 12. Juli 2024
Vorsitzende des Gemeindewahlausschusses